

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau auf Umverlegung der der  
Schwartau (Gewässer II.-Ordnung)  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Der Betreiber des Hansaparks hat in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein mit Datum vom 20.04.2024 für die Laufverlegung der Pfindsbek im Bereich der Stationen ca. 0+700 und ca. 1+100 (die Länge der Laufverlegung beträgt etwa 400 m) einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 24.04.2024  
Az.: 6.20.331.039

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz